

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnbaufläche Am Mergendahl/Auf den Hundert Morgen“ – Ortsteil Kapellen –

hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 05.02.2015 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch die Aufstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnbaufläche Am Mergendahl/Auf den Hundert Morgen“ beschlossen.

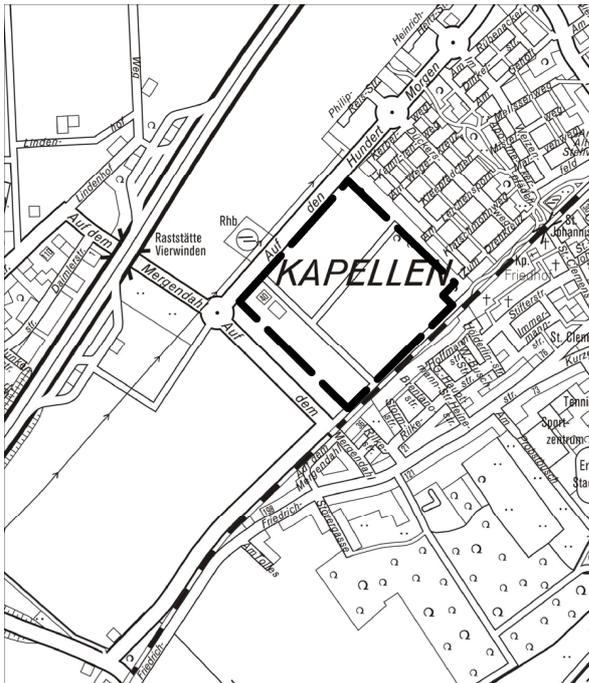
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Kapellen

FNP-Änd.-Nr.: 19.

Bezeichnung: „Wohnbaufläche Am Mergendahl/Auf den Hundert Morgen“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) S. 2 BauGB bekanntgemacht.

Grevenbroich, den 11.02.2015

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

des die Verletzung begründenden Sachverhalts innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehenden Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet
oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 11.02.2015

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Benennung Grünanlage Ecke Richard-Wagner-Straße/Blumenstraße im Ortsteil Orken
hier: Orkener Park

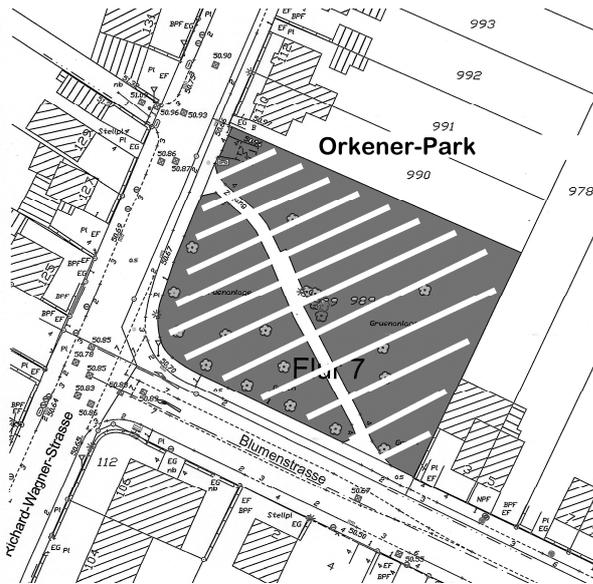
Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 05.02.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Die im nachfolgenden Übersichtsplan schraffiert kenntlich gemachte Grünanlage an der Ecke Richard-Wagner-Straße/Blumenstraße erhält die Bezeichnung:

„Orkener Park“

Ortsteil: Orken

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Ein Übersichtsplan, der die Abgrenzung der Grünanlage enthält, kann ab sofort im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden eingesehen werden.

Grevenbroich, den 11.02.2015

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Benennung Grünanlage an der Straße ‚An St. Lambertus‘ im Ortsteil Neurath
hier: Peter-Kauertz-Platz

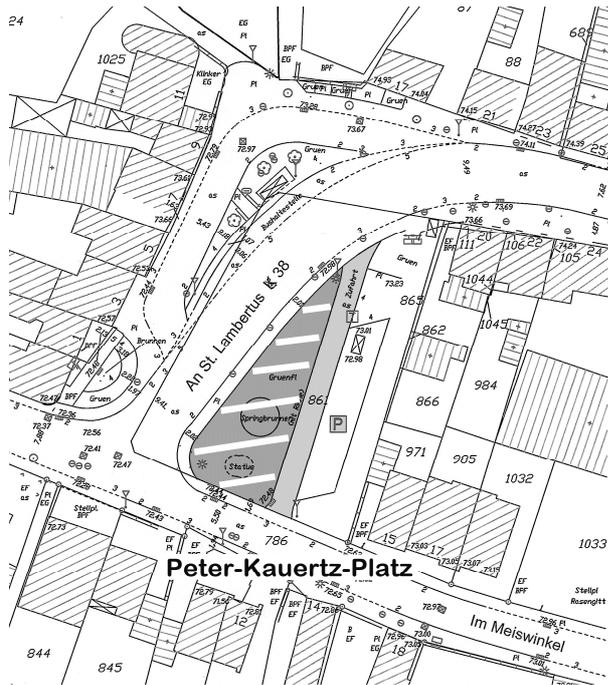
Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 05.02.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Die im nachfolgenden Übersichtsplan schraffiert kenntlich gemachte Grünanlage an der Straße ‚An St. Lambertus‘ erhält die Bezeichnung:

„Peter-Kauertz-Platz“

Ortsteil: Neurath

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Ein Übersichtsplan, der die Abgrenzung der Grünanlage enthält, kann ab sofort im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausenerweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden eingesehen werden.

Grevenbroich, den 11.02.2015

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

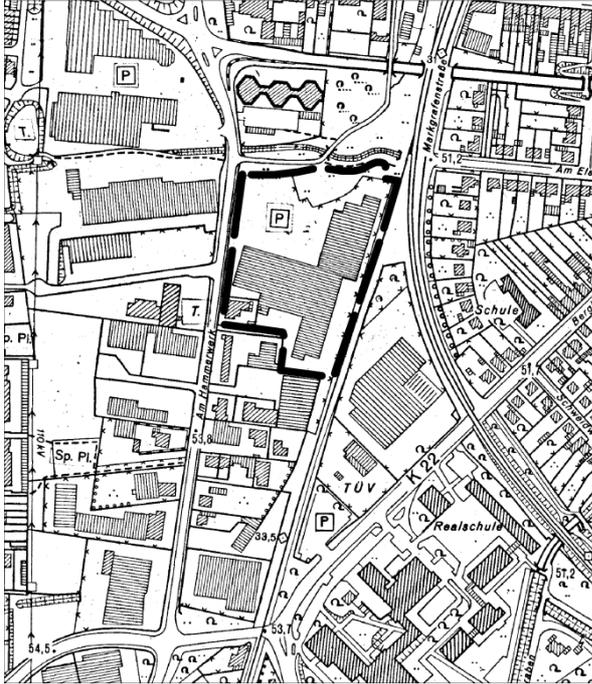
Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 10.04.2014 die nachfolgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich dieser Satzung ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Stadtmitte

Bezeichnung: Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. G 189

„Sondergebiet Einzelhandel Am Hammerwerk“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. G 189 „Sondergebiet Einzelhandel Am Hammerwerk“ – Ortsteil Stadtmitte – vom 11.02.2015

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 10.04.2014 gemäß §§ 14 (1) i.V.m. 16 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), die nachfolgende Veränderungssperre beschlossen.

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Für den in Absatz 2 benannten Bereich hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 10.04.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 189 „Sondergebiet Einzelhandel Am Hammerwerk“ – Ortsteil Stadtmitte im Sinne des § 30 BauGB beschlossen. Zur Sicherung dieser Bauleitplanung wird für diesen Bereich eine Veränderungssperre angeordnet.
- (2) Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, grün schraffierten Bereich. Der Satzungsbereich wird im Norden durch den Elsbach, im Osten durch die Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG, im Süden durch die angrenzenden Flurstücke 397 und 629, Flur 4 in der Gemarkung Laach und im Westen durch die Straße "Am Hammerwerk" begrenzt.
- (3) Der in Absatz 2 genannte Lageplan liegt während der Dienststunden im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, zur Einsicht aus (§ 7 (4) GO NRW i.V.m. § 2 Bekanntmachungsverordnung).

**§ 2
Rechtswirkungen der Veränderungssperre, Ausnahmen**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich einer Veränderungssperre dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten dieser Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) Ausnahmen von dieser Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 (2) BauGB erteilt werden.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. G 189 „Sondergebiet Nahversorgung Am Hammerwerk“ – Ortsteil Stadtmitte in Kraft tritt, spätestens jedoch 2 Jahre nach ihrem Inkrafttreten. Die Möglichkeit der Verlängerung der Geltungsdauer gemäß § 17 (2) BauGB bleibt davon unberührt.

Grevenbroich, den 09.02.2015

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Die Satzung und der dazugehörige Lageplan können ab sofort im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Gemäß § 18 Abs. 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein eventuelles Erlöschen des Entschädigungsanspruches richtet sich nach § 44 Abs. 4 i.V.m. § 18 Abs. 3 BauGB.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Erklärung:

Die vorstehende Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. G 189 „Sondergebiet Nahversorgung Am Hammerwerk“ – Ortsteil Stadtmitte – wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Satzung über die Veränderungssperre wird mit ihrer Bekanntmachung gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 30.04.2014 in Kraft gesetzt.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 11.02.2015

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Die Dienststunden des Fachbereiches Planung/Bauordnung sind:

**montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr**

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Grevenbroich zum 31.12.2010

Gemäß § 96 (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 28.08.2014 den Jahresabschluss zum 31.12.2010 festgestellt und der Bürgermeisterin die uneingeschränkte Entlastung durch die folgenden Beschlüsse erteilt:

- 1. Der Rat der Stadt Grevenbroich stellt nach § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW den geprüften Jahresabschluss 2010 der Stadt Grevenbroich mit einer Bilanzsumme von 472.690.217,91 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 9.802.020,37 € fest.**
- 2. Der Rat der Stadt Grevenbroich ermächtigt die Verwaltung nach § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW den Jahresüberschuss i. H. v. 9.802.020,37 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen. Der Betrag der Ausgleichsrücklage zum 01.01.2011 erhöht sich von 20.622.186,90 € auf 30.424.207,27 €.**
- 3. Der Rat erteilt der Bürgermeisterin nach § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW für den Jahresabschluss 2010 Entlastung.**

In der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 25.06.2014 wurde der von der Revision testierte Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2010 beraten und der Bestätigungsvermerk hierzu übernommen.

Zudem hat der Rechnungsprüfungsausschuss dem vorgenannten Jahresabschluss und Lagebericht folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 101 GO NRW erteilt:

Bestätigungsvermerk:

Nach dem Ergebnis der Prüfung hat die Revision dem als Anlage beigefügten Jahresabschluss der Stadt zum 31. Dezember 2010 und dem als Anlage beigefügten Lagebericht für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2010 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Revision hat den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang - der Stadt für das Haushaltsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. In die Prüfung wurde die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der Bürgermeisterin der Stadt. Die Aufgabe der Revision ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände abzugeben. Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 101 Abs. 1 GO NRW und in Anlehnung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Bürgermeisterin der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Die Revision ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Nach der Beurteilung der Revision aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Feststellung des Jahresabschlusses per 31.12.2010 mit Lagebericht, Anhang und Anlagen, sowie der Beschluss über den Jahresabschluss 2010 und die Entlastung der Bürgermeisterin liegen ab sofort bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2012 im

**Rathaus der Stadt Grevenbroich, Am Markt 2, Zimmer 346,
41515 Grevenbroich,**

während den Dienststunden öffentlich aus.

Grevenbroich, den 03.02.2015
Die Bürgermeisterin

Ursula Kwasny

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN